



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1980

Berlin, den 18. März 1980

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 80	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Tätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Außenhandels und die Aufgaben der speziellen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik auf diesem Gebiet (Marktarbeit) —	81
7. 2. 80	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Staatlichen Museumsfonds der Deutschen Demokratischen Republik — Inventarisierung, Katalogisierung, Umsetzung und Aussonderung musealer Objekte und Sammlungen —	83
20. 2. 80	Dritte Durchführungsbestimmung zum Denkmalpflegegesetz — Kennzeichnung von Denkmalen —	86
20. 2. 80	Anordnung über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmertätigkeit im Bereich des zentralgeleiteten Verkehrswesens bei der Durchführung von Investitionen	88
	• Berichtigungen	88
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	88

Vierte Durchführungsbestimmung^{1 2}

zur Verordnung

über die Leitung und Durchführung des Außenhandels

— Tätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik

auf dem Gebiet des Außenhandels und die Aufgaben der speziellen Außenhandelsbetriebe

der Deutschen Demokratischen Republik auf diesem Gebiet (Marktarbeit) —

vom 5. Februar 1980

Im Interesse einer vorteilhaften, Entwicklung und Vertiefung der Beziehungen zwischen den Staaten auf dem Gebiet des Handels und einer zielgerichteten wissenschaftlichen und kommerziellen Information von Abnehmern und Verbrauchern dürfen ausländische Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe dieser Durchführungsbestimmung tätig werden. Dazu wird auf der Grundlage der §§ 6 Abs. 1, 21 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung regelt die Handelstätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik sowie die Aufgaben der spe-

ziellen Außenhandelsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik bei Dienstleistungen auf diesem Gebiet. Sie findet auch Anwendung, wenn die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik Dienstleistungen gemäß § 3 Buchst. e organisiert.

§ 2

Spezielle Außenhandelsbetriebe und ausländische Betriebe und Institutionen

(1) Spezielle Außenhandelsbetriebe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind Wirtschaftseinheiten der Deutschen Demokratischen Republik, die mit ihrem geltenden Leistungsprogramm zur Durchführung von Dienstleistungen für ausländische Betriebe und Institutionen berechtigt sind. Diese Leistungsprogramme sind von den speziellen Außenhandelsbetrieben bekanntzugeben.

(2) Ausländische Betriebe und Institutionen im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind auch Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik, die entsprechend den Rechtsvorschriften genehmigt worden sind.²

§ 3

Dienstleistungen

Dienstleistungen für die Handelstätigkeit ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind:

- a) die Untersuchung von Absatz- und Bezugsmöglichkeiten,

² z. Z. gelten die Verordnung vom 22. Dezember 1971 über die Tätigkeit von Einrichtungen ausländischer Betriebe und Institutionen in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 25) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 8. Juni 1972 zu dieser Verordnung (GBl. II Nr. 41 S. 463).